

DATENSCHUTZREGLEMENT

DES VEREINS

SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DER SCHWEIZER CASINOS

SRO CASINOS

mit Sitz in Zug

9. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel 1: Zweck des Reglements

Artikel 2: Geltungsbereich

Artikel 3: Zweck der Datenbearbeitung

Artikel 4: Herkunft der Personendaten

Artikel 5: Pflichten der zur Datenbearbeitung ermächtigten Organe

 Artikel 5.1: Fachstelle, Vorstand und Kontrollstelle

 Artikel 5.2: Technisches Forum und Ausbildungsstelle

Artikel 6: Pflichten der Spielbanken

Artikel 7: Periodische Überprüfung der Datenschutzmassnahmen

Artikel 8: Sanktionen

Artikel 9: Schlussbestimmungen

Präambel

Der Vorstand der SRO CASINOS erlässt gestützt auf Art. 2, 3 Abs. 4 und 13 der Vereinsstatuten folgendes Datenschutzreglement der SRO CASINOS („SRO“):

Artikel 1

Zweck des Datenschutzreglements («das Reglement»)

Dieses Reglement konkretisiert für die Vereinsorgane sowie die der SRO angeschlossenen Spielbanken (Spielbanken) die Verhaltens-, Sorgfalts- und weiteren Pflichten bei der Bearbeitung von Personendaten nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023) (DSG; SR 235.1) und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Es gibt insbesondere Auskunft über:

- den Zweck der Bearbeitung von Personendaten;
- die Herkunft der bearbeiteten Personendaten;
- die zur Datenbearbeitung ermächtigten Organe;
- die Zugriffsrechte auf Personendaten durch Vereinsorgane;
- die Pflichten der Spielbanken im Zusammenhang mit der Übermittlung von Personendaten

Artikel 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für Vereinsorgane der SRO Casinos mit Zugriff auf Personendaten sowie für die Spielbanken, soweit diese im geschäftlichen Verkehr mit der SRO CASINOS und/oder deren Organen Personendaten austauschen.

Artikel 3

Zweck der Datenbearbeitung in der SRO CASINOS

Die Organe der SRO CASINOS bearbeiten Personendaten i.S.v. Art. 5 lit. a DSG zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten.

Artikel 4

Herkunft der Personendaten

Die Spielbanken können den unten in Ziff. 6 beschriebenen Organen der SRO ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekannt gegebene Personendaten weiterleiten.

Pflichten der zur Datenbearbeitung ermächtigten Organe

Artikel 5.1

Fachstelle, Vorstand und Kontrollstelle

Mitglieder der Fachstelle, des Vorstands und der Kontrollstelle sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit Personendaten zu bearbeiten.

Die Mitglieder der Fachstelle, des Vorstands und der Kontrollstelle unterstehen entweder einem Berufsgeheimnis (Anwaltsgeheimnis) oder verpflichten sich schriftlich zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gegebenen Personendaten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung überdauert ihr Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.

Die Mitglieder der Fachstelle, des Vorstands und der Kontrollstelle verpflichten sich, elektronische Dokumente mit Personendaten nicht auf den von ihnen verwendeten Arbeitsgeräten (Computern) herunterzuladen bzw. abzuspeichern oder weiterzugeben oder darüber anderweitig zu verfügen. In der schriftlichen Kommunikation unter den Mitgliedern eines Organs oder mit den Spielbanken (z.B. per E-Mail) werden Personendaten jeweils in anonymisierter Form verwendet.

Artikel 5.2

Technisches Forum und Ausbildungsstelle

Im Rahmen des Technischen Forums sowie an Ausbildungen durch die SRO werden Personendaten ausschliesslich in anonymisierter Form verwendet. Der Vorstand bzw. die Mitglieder der Ausbildungsstelle sind für die strikte Einhaltung der Anonymisierung verantwortlich.

Artikel 6

Pflichten der Spielbanken

Die Spielbanken erwähnen in ihren Datenschutzerklärungen explizit die SRO CASINOS als «Dritten, dem Daten herausgegeben werden können».

Die Spielbanken verwenden für die Übertragung von Dokumenten mit Personendaten, namentlich bei Mitteilungen über Verdachtsmeldungen an die MROS oder bei Anfragen an die Fachstelle, entweder eine passwortgeschützte Übermittlungstechnik (E-Mail) oder stellen eine sogenannte cloudbasierte Zugriffsmöglichkeit bereit, über welche die Datenübertragung vollzogen werden kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Daten seitens der Empfängerseite zu speichern.

Artikel 7

Überprüfung der Datenschutzmassnahmen

Der Vorstand der SRO CASINOS ist besorgt dafür, dass die technischen und organisatorischen Datenschutzmassnahmen, wie sie dieses Reglement bestimmt, in periodischem Abstand fachlich überprüft werden. Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung jeweils Bericht über Form, Inhalt und Ergebnis dieser periodischen Prüfung.

Artikel 8

Sanktionen

Das Verfahren bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach Art. 19 der Statuten und dem Prüf- und Sanktionskonzept der SRO CASINOS.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. September 2023 in Kraft.

Bad Ragaz, den 9. November 2023

Der Präsident



Ein Mitglied des Vorstandes

